

91. Findet das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäß § 57 Abs. 2 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 auch dann statt, wenn der enteignete Grundstücksanteil in der Folge zu dem ursprünglichen Enteignungszweck nicht weiter notwendig ist und von dem ersten Enteigner einem Unternehmer, der für eine andere spätere Anlage demnächst gleichfalls das Enteignungsrecht erworben hat, durch freiwilligen Vertrag abgetreten wird?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 14. April 1905 i. S. G. (Rl.) w. Stadtgemeinde D. (Bekl.). Rep. II. 652/04.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Bln.

Die Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

„Nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts hat der Fiskus das zugunsten seiner Rechtsvorgängerin, der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, enteignete Grundstück der Beklagten durch Vertrag erst abgetreten, nachdem dieser behufs Anlage eines neuen Rheinhafens das Enteignungsrecht verliehen, und das fragliche Grundstück in dem Beschlusse des Bezirksausschusses zu Düsseldorf vom 8. Juli 1890, betreffend die endgültige Planfeststellung, dem

¹ Vgl. jetzt auch Bd. 59 dieser Sammlung Nr. 97 S. 351. D. R.

Enteignungsrechte der Beklagten unterworfen erklärt war. Das Berufungsgericht hat das Vorkaufsrecht des Klägers . . . mit der Ausführung verneint, in dem § 57 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes, auf Grund dessen der Kläger das Vorkaufsrecht in Anspruch nehme, seien die Fälle, in denen Teile von Grundstücken infolge des verliehenen Enteignungsrechts zwangsweise oder durch freien Vertrag an den Unternehmer abgetreten worden seien, einander gleich gestellt. So wenig im Falle der Durchführung des Enteignungsverfahrens nach Wortlaut und Sinn der bezogenen Gesetzesbestimmung von einer Absicht der Veräußerung und von einem angebotenen Kaufpreise die Rede sein könne, ebensowenig finde das Vorkaufsrecht in dem Falle statt, wenn das dem Enteignungsrechte unterworfenen Grundstück unter dem Drucke des Enteignungsverfahrens und zur Vermeidung seiner Durchführung dem Unternehmer durch Vertrag abgetreten werde. Diese Erwägungen erscheinen rechtlich zutreffend. Nach dem Grunde des Gesetzes soll dem Enteigneten durch das Vorkaufsrecht für den Fall die enteigneten Grundstücksteile für den Enteignungszweck später entbehrlich werden und veräußert werden sollen, die Möglichkeit zum Wiedererwerb des ihm einst zwangsweise entzogenen Eigentums und damit zur Wiederherstellung (Arrondierung) seines ursprünglichen Besitzes geboten werden. An der Möglichkeit einer solchen Wiedervereinigung fehlt es, wenn der ursprüngliche Enteigner das enteignete Grundstück später im öffentlichen Interesse einem anderen Enteigner abtreten muß. . . .